

Unterrichtung durch den Bundesrat

Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt — Drucksachen 12/6910, 12/7429, 12/7431 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. April 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den im folgenden angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat hat ferner festgestellt, daß das Gesetz gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f (§ 2 Abs. 7 TreuHG)

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Treuhandanstalt mit. Gleiches gilt für die Übertragung von Aufgaben und Beteiligungen gemäß § 23 a, durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise sowie nach einer solchen Übertragung. Nach Übertragung von Aufgaben und Beteiligungen sind bei sämtlichen übernehmenden Einrichtungen Aufsichtsgremien mit Entscheidungsbefugnis zu schaffen. In diesen Aufsichtsgremien erhalten die örtlich und sachlich betroffenen, in Satz 1 genannten Länder auf Verlangen je einen Sitz. Näheres ist durch Verwaltungsvereinbarungen zu regeln. Darüber hinaus wird die Mitwirkung

der in Satz 1 genannten Länder dadurch verwirklicht, daß diese an einem zu schaffenden Aufsichtsgremium beim Bundesministerium der Finanzen beteiligt werden.“

Begründung

Die Treuhand-Nachfolgeregelung wird unmittelbare und erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Länder haben. Dennoch ist durch das Gesetz eine deutliche Schwächung der Mitwirkung der Länder festzustellen, da angesichts des künftig reduzierten Aufgabenfeldes der Treuhandanstalt die Mitwirkung der Länder im Verwaltungsrat an Bedeutung verliert.

Es bestehen Bedenken, daß bei der zukünftigen Übertragung von Aufgaben und Beteiligungen Nachfolgeeinrichtungen entstehen, auf die die betroffenen Länder keine gesetzlichen Einwirkungsmöglichkeiten haben. Wichtige landespolitische Vorstellungen ließen sich dann nur schwer einbringen und durchsetzen.

Deshalb muß sichergestellt werden, daß die neuen Länder umfassend und auf allen Ebenen in die Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt und ihrer Nachfolgeeinrichtungen einbezogen werden und daß die Mitwirkungsrechte zumindest in dem Umfang, wie sie bisher durch die Mitwirkung im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt bestehen, erhalten bleiben.

Die gesetzlich eingeräumte Mitwirkung der Länder soll durch Verwaltungsvereinbarungen derart konkretisiert werden, daß

- in allen Unternehmen, Gesellschaften und Bundeseinrichtungen, die mit der Erfüllung von Treuhandaufgaben betraut sind, die frühzeitige Information und substantielle Mitwirkung der neuen Länder sichergestellt ist, wobei dies nicht von der Übernahme von Länderbeteiligungen abhängig gemacht werden darf,
- die Erfüllung der verbliebenen Aufgaben, insbesondere auch das Vertragsmanagement und die Verwertung von Liegenschaften, regional organisiert wird und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der jeweils betroffenen Länder erfolgt,
- eine Nachsorge durch die Treuhandanstalt bei notleidend gewordenen Privatisierungen sichergestellt wird,
- die inhaltlichen Leitlinien für die Erfüllung der verbliebenen Aufgaben vom Bund in Abstimmung mit den neuen Ländern fortentwickelt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23 a Abs. 1 Satz 1 TreuHG)

In Artikel 1 Nr. 9 werden in § 23 a Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Bundesregierung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

Begründung

Insbesondere bei der Übertragung von derzeitigen THA-Aufgaben an Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen bezüglich der in § 1 Abs. 4 des Treuhandgesetzes bezeichneten Wirtschaftseinheiten sollen durch das Zustimmungserfordernis die Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten für die Länder bei den vorgesehenen Nachfolgeregelungen gesichert werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23 a Abs. 3 TreuHG)

In Artikel 1 Nr. 9 wird in § 23 a Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Restitutionsansprüche der Länder.“

Begründung

Bei vorliegenden Restitutionsansprüchen eines Landes ist eine Mitwirkung des Landes bei Verkäufen — insbesondere beim Verkauf von Großprojekten — durch die Treuhandanstalt oder eine ihr nachgeordnete Gesellschaft erforderlich, da das Land ein Interesse am Erhalt der industriellen Kerne hat. Des weiteren bestehen Bedenken, daß die Restitutionsansprüche des Landes erheblich beeinträchtigt werden könnten, wenn von privaten Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt durch Verkauf von Immobilien/Objekten vollendete Tatsachen geschaffen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23 a Abs. 6 bis 8 — neu — TreuHG)

In Artikel 1 Nr. 9 werden nach § 23 a Abs. 5 die folgenden Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die für die Erfüllung der Gesellschafterfunktion des Bundes zu gründende Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH wird beauftragt, im Bereich ihres operativen Geschäftes neben der Privatisierung auch die notwendigen Sanierungsaktivitäten der einzelnen Betriebe bzw. Management-Kommanditgesellschaften aktiv zu unterstützen. Bei diesen Unternehmen ist der Vorrang der Sanierung vor der Privatisierung zu gewährleisten.“

(7) Arbeitsmarktpolitische Leistungsverpflichtungen der Treuhandanstalt bleiben nach 1994 auch für die Nachfolgeorganisation bestehen. Es ist sicherzustellen, daß zwingend notwendiger Personalabbau auch weiterhin durch die Treuhandanstalt und ihre Nachfolgeorganisationen verantwortlich begleitet wird.

(8) Bei Privatisierungen bzw. Unternehmensaufspaltungen in selbständige Unternehmensteile sind Vertreter der Beschäftigten (Betriebsräte und Vertreter der zuständigen Gewerkschaften) rechtzeitig durch die mit der Wahrung der Gesellschafterfunktion beauftragte Gesellschaft zu informieren und anzuhören.“

Begründung

Die nach Inkrafttreten der Treuhand-Nachfolgeregelung in der Verwaltung und Führung der Managementbeteiligungsgesellschaft mbH übertragene Unternehmen sollen vor der Privatisierung wettbewerbsfähig gemacht werden. Darum ist insoweit der Vorrang der Sanierung vor der Privatisierung festzulegen.

Bei der Privatisierung der ab 1. Januar 1995 noch im Treuhand-Eigentum befindlichen Unternehmen ist nicht auszuschließen, daß in bestimmtem Umfang Personalabbau erforderlich sein könnte. Die Treuhand-Nachfolgeorganisationen sollen in diesen Fällen durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente den Anpassungsprozeß sozial abfedern, wie dies bisher der Fall war.

Durch die Festlegung von Informations- und Anhörungspflichten soll den betroffenen Betriebsräten und zuständigen Gewerkschaftsvertretern Gelegenheit gegeben werden, die erforderlichen sozialen Anpassungsprozesse besser als bisher zu begleiten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23 d — neu — TreuHG)

In Artikel 1 Nr. 9 wird nach § 23 c folgender § 23 d angefügt:

„§ 23 d

Vorbehaltlich einer einvernehmlichen Regelung jeweils zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Länder Berlin, Brandenburg, Meck-

lenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie einer Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages geht das Eigentum an den treuhänderisch von der Treuhandanstalt, von der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH und der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH gehaltenen Flächen (Grundvermögen) oder Teile von diesen auf das jeweilige Bundesland über. Gegenstand einer einvernehmlichen Lösung sollen auch organisatorische und finanzielle Fragen sein."

Begründung

Trotz der unterschiedlichen Interessen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der neuen Bundesländer erscheint eine Regelung bezüglich der von der Treuhandanstalt treuhänderisch verwalteten Flächen geboten. Sollte das Treuhandstrukturgesetz ohne eine „Öffnungsbestimmung“ zugunsten einer Flächenregelung in Kraft treten, wäre später eine Regelung vermutlich nur in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren des Bundes möglich. Der Regelungsaufwand würde damit wesentlich steigen und die Regelungswahrscheinlichkeit erheblich vermindert.

Es bleibt jedem Bundesland überlassen, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

6. Zu Artikel 3 Abs. 3 — neu —

In Artikel 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1464), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren vom 24. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz „, deren sämtliche Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:
„Eine Übertragung von Vermögenswerten nach Satz 1 erfolgt auch, wenn der rechtsgeschäftliche Erwerber nach den Umständen des Erwerbs wußte oder grob fahrlässig nicht wußte, daß zu dem Unternehmen Vermögensgegenstände und -werte nach Satz 1 gehören.“
- c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „ist der Kommune der Erlös“ die Wörter „, mindestens der Verkehrswert“ eingefügt.

- 2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird der Halbsatz „deren sämtliche Aktien oder Geschäftsteile sich noch in der Hand der Treuhandanstalt befinden,“ gestrichen.“

Begründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Der Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 1 VZOG widerspricht in der bestehenden Fassung inhaltlich und logisch der Ergänzung des Satzes 6 (siehe im übrigen Begründung zu 1. Buchstabe b).

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Diese Änderung zielt auf die Rückabwicklung solcher Rechtsgeschäfte, bei denen durch Investoren das Risiko einer späteren Kommunalisierung in Kauf genommen wurde. Vielfach wurden in voller Kenntnis der Umstände bei der Unternehmensprivatisierung durch die Treuhandanstalt kommunale Einrichtungen, die dringendst benötigt werden, mitveräußert. Soweit entsprechende Vorbehalte vertraglich festgehalten wurden, müssen die Einrichtungen zur Erfüllung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben an die Kommune übertragen werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

In Fällen, bei denen im Rahmen der Privatisierung durch die Treuhandanstalt keine oder nur sehr geringe Erlöse für die Veräußerung kommunaler Einrichtungen erzielt wurden, müssen die Kommunen zumindest durch Zahlung des vollen Verkehrswertes in die Lage versetzt werden, diesen Betrag für die Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Einrichtungen zu verwenden. Die Aufgabe zur Erbringung einer bestimmten kommunalen Dienstleistung fällt nicht durch die Veräußerung durch die Treuhandanstalt weg. Die Kommunen stehen ihren Bürgern gegenüber in der Pflicht, hierfür Ersatz zu schaffen. Daß dabei nach dem Verursacherprinzip die Treuhandanstalt mit in die Pflicht genommen wird, ist nur billig.

Zu Nummer 2

Nach der bisherigen Formulierung des § 11 Abs. 1 Satz 2 VZOG haben die folgenden Nummern 3 und 5 größtenteils keinen Regelungsbereich, wenn von vornherein der Wertausgleich in Fällen der Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen ausgenommen wird. Es ist für die Länder und Kommunen auch nicht nachvollziehbar, warum im Gegensatz zur Veräußerung von Grundstücken in o. g. Fällen kein Wertausgleich oder eine Entschädigung gezahlt werden soll. Schutzwürdige Interessen werden damit erkennbar nicht berührt.

Anlage 2

Gründe für die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt

Die Treuhandanstalt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG. Das Gesetz ermöglicht es der Treuhandanstalt, bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Einrichtungen zu übertragen oder sie sonstwie auszugliedern. Auch wenn die Treuhandanstalt sich hierbei möglicherweise privatrechtlicher Rechtsformen bedient, ist dies der Begründung von Mittel- oder Unterbehörden als gleichwertig anzusehen. Die Vorschrift des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 kann nämlich nicht durch „Flucht ins Privatrecht“ umgangen werden. Die Vorschrift gilt nicht nur für die Errichtung von Mittel- oder Unterbehörden, sondern auch für die Übertragung von Aufgaben an derartige Einrichtungen. Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 findet daher im vorliegenden Zusammenhang — zumindest entsprechende — Anwendung.

Darüber hinaus sieht Artikel 2 des Gesetzes die Aufhebung der Satzung der Treuhandanstalt vor. Da jede Änderung der Satzung nach Artikel 25 Abs. 1

Satz 5 des Einigungsvertrages (vgl. Denkschrift zu Artikel 25 Abs. 1 des Einigungsvertrages) vom Verwaltungsrat der Treuhandanstalt zu beschließen ist, in dem nach Artikel 25 Abs. 2 Satz 2 des Einigungsvertrages die neuen Länder vertreten sind, bedarf erst recht die Aufhebung der Satzung deren Mitwirkung.

Mit der Führung — und nun mit der Umstrukturierung — der Treuhandanstalt kommt außerdem der Bund einer ganz besonderen Aufgabe nach, die in extremer Weise von den Aufgaben abweicht, für die das institutionelle Gefüge des Grundgesetzes geschaffen worden ist. Die Strukturierung der Treuhandanstalt hat unmittelbare Auswirkungen auf die Lage in den neuen Ländern. Die Regierungschefs dieser Länder sind daher in ihrer gemeinsamen Schmalkaldener Erklärung vom 10. September 1993 davon ausgegangen, daß die Länder an der Neustrukturierung der Treuhandanstalt beteiligt werden.